

Baugenossenschaft
Freie Scholle eG
Satzung



Baugenossenschaft
Freie Scholle eG

Satzung
Wahlordnung

Ausgabe Januar 2022

Inhalt

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	7
II.	Gegenstand der Genossenschaft	7
III.	Mitgliedschaft	8
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
V.	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	16
VI.	Organe der Genossenschaft	17
	Allgemeines	18
	Vertreterversammlung	20
	Aufsichtsrat	27
	Vorstand	31
VII.	Rechnungslegung	37
VIII.	Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung	38
IX.	Bekanntmachungen	40
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	40
XI.	Auflösung und Abwicklung	41
	Anlage zu § 17 Abs. 2	42
	Wahlordnung für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung	43

Vorwort

„Die eingetragene Genossenschaft ist eine zeitlose Unternehmensform, die ihren Grundauftrag der Mitgliederförderung unter sehr verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen erfüllen kann, sofern nur die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung beachtet werden.“¹

Genossenschaften gibt es in Deutschland seit gut 170 Jahren und auch die älteste Wohnungsbaugenossenschaft wird bald ihren 150. Geburtstag feiern. Die Grundlage für den dauerhaften Erfolg der genossenschaftlichen Unternehmensform legte im Jahr 1889 das „Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, kurz „Genossenschaftsgesetz“ genannt. Selbstverständlich wurde dieses Gesetz immer wieder überarbeitet, aber der Grundauftrag der Mitgliederförderung und die Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung blieb immer unverändert.

Das Genossenschaftsgesetz ist selbstverständlich auch für die Freie Scholle verpflichtend. Aber das Gesetz lässt der einzelnen Genossenschaft auch Raum, individuelle Regelungen zu treffen. Deshalb ist jede Genossenschaft verpflichtet, eine schriftliche Satzung zu verfassen, die für jedes Mitglied, aber auch den Vorstand und den Aufsichtsrat verbindlich ist. Deshalb ist die Satzung die wichtigste Grundlage der Rechtsbeziehung zwischen Mitglied und Genossenschaft. Diese Satzung ist daher quasi die „Verfassung“ der Freien Scholle.

Eine solche „Verfassung“, darf aber nicht nur auf dem Papier stehen, sondern sie muss auch gelebt werden. Dafür bietet die Freie Scholle ihren Mitgliedern Beteiligungsformen an, die nicht nur die Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung sicherstellen, sondern auch die Nachhaltigkeit der genossenschaftlichen Unternehmung durch die dauerhafte Mitgliederförderung.

¹Lang/Weidmüller, *Genossenschaftsgesetz*, 39. Aufl. 2019, S. 54

Satzung der Baugenossenschaft Freie Scholle eG

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt die Firma: Baugenossenschaft Freie Scholle, eingetragene Genossenschaft. Sie hat ihren Sitz in Bielefeld.

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2 Gegenstand

(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch die gute, sichere und sozial verträgliche Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft fördert ihre Mitglieder auch durch eine Spareinrichtung.

2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.

(3) Die Genossenschaft kann fremde Gelder als Spareinlagen oder Gelder gegen Ausgabe von Namensschuldverschreibungen von ihren Mitgliedern und deren Angehörigen gemäß § 15 Abgabenordnung und Lebenspartnern im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LpartG) entgegennehmen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 36 Buchstabe i die Grundsätze.

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden

- a) natürliche Personen,
- b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c) Personengesellschaften.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.

(2) Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Lehnt der Vorstand diese ab, kann innerhalb eines Monats vom Tage der Ablehnung an beim Aufsichtsrat schriftlich Berufung eingelegt werden. Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes endgültig. Lehnt die Genossenschaft den Beitritt ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich ohne Angabe von Gründen unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Beschluss der Organe der Genossenschaft gemäß § 4 Abs. 2. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Eintrittsgeld

(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 20 Euro zu zahlen.

(2) Haushaltsangehörigen eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft erwerbenden Erben sowie Minderjährigen ist das Eintrittsgeld zu erlassen.

(3) Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Baugenossenschaft ist, ist das Eintrittsgeld auf Antrag zu erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung,
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 8 Abs. 1),

- c) Tod,
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Personengesellschaft,
- e) Ausschluss.

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft erklären.

(2) Die Kündigung muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erfolgen. Sie muss spätestens am letzten Tag des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, der Genossenschaft zugegangen sein.

(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach § 67a GenG, wenn die Vertreterversammlung

- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
- b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,
- c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
- d) die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- e) die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus,
- f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Einbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt. In diesem Fall wird die Kündigung zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie ausgesprochen wird, wirksam.

(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und

hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.

(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall

Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person, einer Personenhandelsgesellschaft oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person, eine Personenhandelsgesellschaft oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes

(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,
a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbe-

ziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,

- wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
- b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,
- c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchst. c finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Abs. 4 bis 6 keine Anwendung.

(3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.

(4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen. Auch erlischt sein aktives wie passives Wahlrecht.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.

(6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichts-

rat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 25 Abs. 2 Buchstabe h) beschlossen hat.

§ 12 Auseinandersetzung

(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 25 Abs. 2 Buchstabe a).

(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.

(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

(2) Sie üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft als Mitglieder durch die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und, soweit sie als Vertreter gewählt werden, gemeinschaftlich in der Vertreterversammlung durch Beschlussfassung aus. Sie bewirken dadurch, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann.

(3) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, entsprechend der folgenden Satzungsbestimmungen und gemäß den in § 36 aufgestellten Grundsätzen.

(4) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,

- a) sich mit weiteren Geschäftsanteilen zu beteiligen (§ 17 Abs. 4),
- b) Vertreter für die Vertreterversammlung zu wählen, sofern die Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 4 ausgeschlossen ist;
- c) sich als Vertreter für die Vertreterversammlung wählen zu lassen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 4 vorliegen und eine Teilnahme nicht gemäß § 11 Abs. 4 ausgeschlossen ist;
- d) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Vertreterversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Vertreterversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, zu fordern (§ 23 Abs. 4);
- e) an einer gemäß § 23 Abs. 4 einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen und hier das Antrags- und Rederecht durch einen Bevollmächtigten auszuüben, soweit es zu den Mitgliedern gehört, auf deren Verlangen die Vertreterversammlung einberufen wurde (§ 23 Abs. 5);
- f) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung zu verlangen; §§ 23 und 24 gelten entsprechend;

- g) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 46 Abs. 2);
- h) eine Abschrift der Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen;
- i) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzuhaben (§ 42);
- j) das Geschäftsguthaben ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8);
- k) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7);
- l) weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen;
- m) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern;
- n) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu fordern;
- o) die Mitgliederliste einzusehen;
- p) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen;
- q) die Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat zu machen.

§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder

(1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen ausschließlich Mitgliedern der Genossenschaft zu. Dieses Recht erlischt mit dem Ausscheiden aus der Genossenschaft.

(2) Die Genossenschaft hat angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Genossenschaftswohnungen zu bilden, die eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamrentabilität der Genossenschaft ermöglichen.

(3) Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 nicht abgeleitet werden.

§ 15 Überlassung von Wohnungen

(1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

(2) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.

(3) Jedes Mitglied, dem eine Genossenschaftswohnung überlassen wurde, muss sie persönlich bewohnen.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

(2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) Teilnahme am Verlust (§ 43),
- c) Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 5).

(3) Das Mitglied ist verpflichtet, jede Namens- und Adressenänderung unverzüglich der Genossenschaft mitzuteilen.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, das genossenschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Auftretende Schäden sind der Genossenschaft unverzüglich anzuzeigen.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Einrichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Selbsthilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Vertreterversammlung beschließt.

(6) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen sowie einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

(7) Das Mitglied hat bei der Erfüllung der Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus mit der Genossenschaft abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme

§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 EUR.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit einem Geschäftsanteil zu beteiligen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung, eine betreute Altenwohnung, ein Wohngruppenplatz, ein Heimplatz oder Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen. Die Beteiligung erfolgt nach Maßgabe der Anlage, die fester Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Anteile sind Pflichtanteile, die nicht von Dritten gekündigt werden dürfen. Änderungen der Anlage zur Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen sind Satzungsänderungen; §§ 25 Abs. 2 Buchst. n und 26 Abs. 2 Buchst. b sind zu beachten.

(3) Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen gemäß Abs. 5 beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.

(4) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Beteiligung 20,00 EUR je Pflichtanteil einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich weitere 2,50 EUR je Pflichtanteil einzuzahlen, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind. Die vorzeitige Volleinzahlung der Pflichtanteile ist zugelassen.

(5) Über die Pflichtanteile gemäß Abs. 2 hinaus können sich die Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Ratenzahlungen auf weitere Anteile sind nicht zugelassen.

(6) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 42 Abs. 5.

(7) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.

(8) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.

§ 18 Kündigung weiterer Anteile

(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs. 5 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erfolgen.

(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 17 Abs. 4-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 20 Organe

(1) Die Genossenschaft hat als Organe die Vertreterversammlung, den Aufsichtsrat, den Vorstand.

An die Stelle der Vertreterversammlung tritt die Mitgliederversammlung, wenn die Zahl der Mitglieder unter 1.501 sinkt.

(2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebs nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

§ 21 Zusammensetzung der Vertreterversammlung und Wahl der Vertreter

(1) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 von den Mitgliedern der Genossenschaft gewählten Vertretern.

(3) Als Vertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört, gewählt werden. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, kann jeweils eine natürliche Person, die zu deren Vertretung befugt ist, als Vertreter gewählt werden.

(4) Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung abgesandt worden ist.

(5) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied der Genossenschaft, sofern nicht der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung abgesandt worden ist.

(6) Jedes Mitglied hat bei der Wahl des jeweils zu wählenden Vertreters eine Stimme. Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein. Eine Bevollmächtigung der in Satz 3 genannten Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 11 Abs. 4) oder sich diese Personen geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten.

(7) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen erfolgen nach Wahlbezirken. Auf je 50 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist ein Vertreter zu wählen. Ergibt sich ein Rest von mehr als 25 Mitgliedern, so ist ein weiterer Vertreter zu wählen. Maßgeblich für

die Anzahl der zu wählenden Vertreter ist die Zahl der am ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die Wahl stattfindet, in der Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder. In jedem Wahlbezirk sind Ersatzvertreter zu wählen. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzvertreter legt der Wahlvorstand fest. Verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der von der Vertreterversammlung gewählte Wahlvorstand. Er stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlvorstand besteht aus neun Mitgliedern. Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses werden in der Wahlordnung getroffen.

(8) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vertreter beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand, die Amtszeit eines Ersatzvertreters mit Wegfall des Vertreters. Die Amtszeit eines Vertreters sowie des an seine Stelle getretenen Ersatzvertreters endet mit der Wahl der neuen Vertreter, jedoch frühestens mit der Vertreterversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird mitgerechnet.

(9) Die Neuwahl der Vertreter und Ersatzvertreter muss jeweils bis zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführt worden sein, in dem die Vertreterversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates für das vierte Geschäftsjahr beschlossen hat. Soweit eine wirksame Neuwahl der Vertreterversammlung nicht stattgefunden hat, bleibt die bisherige Vertreterversammlung im Rahmen der gesetzlichen Höchstfrist (§ 43 a Abs. 4 GenG) bis zur Neuwahl im Amt.

(10) Jeder Vertreter erhält vom Vorstand einen Ausweis, der mit dem Erlöschen seines Amtes als Vertreter ungültig wird.

(11) Das Amt des Vertreters erlischt vorzeitig, wenn ein Vertreter sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig wird, durch Kündigung der Mitgliedschaft oder Übertragung gemäß § 8 Abs. 1 aus der Genossenschaft ausscheidet, zum Vorstandsmitglied bestellt oder zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt wird, oder wenn der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 abgesandt wurde. Endet die Amtszeit des Vertreters vorzeitig, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters der in seinem Wahlbezirk mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Ersatzvertreter.

(12) Neuwahlen zur Vertreterversammlung müssen abweichend von Abs. 8 unverzüglich erfolgen, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung der an die Stelle der weggefallenen Vertreter nachrückenden Ersatzvertreter unter die gesetzlich vorgesehene Mindestzahl (Abs. 2 Satz 1) sinkt. Die bisherige Vertreterversammlung hat jedoch ihre Aufgaben so lange wahrzunehmen, bis die neuen Vertreter gewählt sind.

(13) Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 44 Abs. 2 der Satzung in der „Hauszeitung – Das Mitglieder-Magazin“ bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift der Liste auszuhändigen. Hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 22 Vertreterversammlung

(1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Vertreterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(3) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates nehmen ohne Stimmrecht an der Vertreterversammlung teil.

§ 23 Einberufung der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Vertreterversammlung wird dadurch nicht berührt.

(2) Die Einladung zur Vertreterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung sowie der Bewerber für die Wahlen zum Aufsichtsrat durch eine den Vertretern zugegangene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Vertreterversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Vertreterversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

(3) Die Tagesordnung der Vertreterversammlung ist allen Mitgliedern der Genossenschaft durch Veröffentlichung in der „Hauszeitung - Das Mitglieder-Magazin“ bekannt zu machen. Nachträglich in die Tagesordnung aufgenommene Anträge gemäß § 23 Abs. 6 sind allen Mitgliedern der Genossenschaft im Internet unter der Adresse der Genossenschaft und in den Schaukästen der Genossenschaft bekannt zu machen.

(4) Die Vertreterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder oder der dritte Teil der Vertreter in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Mitglieder, auf deren Verlangen gemäß Abs. 4 eine Vertreterversammlung einberufen wird oder die die Beschlussfassung über bestimmte Gegenstände in einer Vertreterversammlung gefordert haben, können an diesen Versammlungen teilnehmen. Die teilnehmenden Mitglieder üben ihr Rede- und Antragsrecht in der Vertreterversammlung durch einen Bevollmächtigten aus, der aus ihrem Kreis zu wählen ist.

(6) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich werden Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Vertreterversammlung gehören, auf Verlangen des zehnten Teils der Mitglieder oder des dritten Teils der Vertreter aufgenommen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung allen Organmitgliedern in schriftlicher Form bekannt gemacht worden sind. Dabei wird der Tag der Absendung und der Tag der Vertreterversammlung nicht mitgezählt. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates.

Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Vertreterversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.

§ 24 Leitung der Vertreterversammlung und Beschlussfassung

(1) Die Leitung der Vertreterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler. Die Stimmzähler müssen Mitglieder der Vertreterversammlung sein. Bei Behandlung von Tagesordnungspunkten, die Fälle des § 25 Abs. 2 Buchstaben h bis k betreffen, wählt die Vertreterversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(2) Abstimmungen erfolgen bis auf die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handerheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Bei der Beschlussfassung zu § 25 Abs. 2 Buchstaben e, g bis k, p bis r und t der Satzung ist durch Stimmzettel geheim abzustimmen, wenn dies auf Antrag eines Vertreters mit einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

(3) In der Vertreterversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Wer durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder in anderer Weise durch die Beschlussfassung in eigener Sache betroffen ist, darf hierüber nicht mit abstimmen. Das Gleiche gilt bei einer Beschlussfassung darüber, ob die Genossenschaft gegen ihn Ansprüche geltend machen soll. Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.

(4) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelungen bei Wahlen gemäß Abs. 5 – als abgelehnt.

(5) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen auf Grund von Einzelwahlvorschlägen. Einzelwahlvorschläge sind jeweils schriftlich und von zehn Mitgliedern sowie dem Bewerber selbst unterzeichnet bis zum 15. April jedes Jahres beim Vorstand einzureichen. Listenvorschläge sind unzulässig.

Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind die Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen und gleichzeitig mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen je Aufsichtsratsmandat erhalten. Können auf diese Weise im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder ermittelt werden, so sind in einem zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit, mindestens jedoch einem Viertel der abgegebenen Stimmen, diejenigen Bewerber gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(6) Für gemäß § 28 Abs. 5 vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf der nächsten dem Ausscheiden folgenden ordentlichen Vertreterversammlung in gesonderter geheimer Wahl gemäß § 24 Abs. 5 für die in § 28 Abs. 5 vorgesehene restliche Amtsdauer Nachfolger gewählt. Diese Wahl erfolgt im Anschluss an die Wahl gemäß § 24 Abs. 5.

Für den Fall eines Ausscheidens nach dem 15. April eines Jahres erfolgt die Wahl erst auf der ordentlichen Vertreterversammlung des Folgejahres. Die Position des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes bleibt so lange unbesetzt.

(7) Bei der Durchführung einer Wahl gemäß § 24 Abs. 6 gelten alle eingereichten Kandidatenvorschläge der nicht gemäß § 24 Abs. 5 gewählten Kandidaten weiter fort.

(8) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer, den Stimmenzählern und den anwesenden Mitgliedern des Vor-

standes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.

Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die

- die Erhöhung des Geschäftsanteils,
- die Einführung oder Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen,
- die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
- die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre,
- eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens, die § 12 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 46 Abs. 3 und 4 sowie Beschlüsse gemäß § 26 Abs. 3 und 4 dieser Satzung betreffen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter mit dem Abstimmungsergebnis beizufügen.

Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten und auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.

§ 25 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung berät über

- a) den Lagebericht des Vorstandes,
- b) den Bericht des Aufsichtsrates,
- c) den Bericht der gesetzlichen Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Vertreterversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

(2) Die Vertreterversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- b) die Verwendung des Bilanzgewinns,
- c) die Deckung des Bilanzverlustes,
- d) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- f) die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) die Änderung der Höhe des Sitzungsgeldes für den Aufsichtsrat,

- h) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern und von Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern,
- i) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- j) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- k) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- l) die Genehmigung von Richtlinien für die Leistung von Selbsthilfe,
- m) die Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,
- n) die Änderung der Satzung,
- o) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- p) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- q) die Zustimmung zu der Satzung einer durch Verschmelzung neu gebildeten Genossenschaft sowie zur Bestellung des ersten Vorstandes und des ersten Aufsichtsrates,
- r) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung oder ihre Änderung (§ 43a Abs. 4 Satz 7 GenG),
- s) die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes,
- t) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter 1.501, so üben die Mitglieder ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich in der Mitgliederversammlung aus. Diese tritt an die Stelle der Vertreterversammlung. Die Vorschriften über die Vertreterversammlung finden auf die Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung. Soweit für die Ausübung von Rechten die Mitwirkung einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder für die Beschlussfassung die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Vertretern vorgeschrieben ist, treten an die Stelle der Vertreter die Mitglieder.

§ 26 Mehrheitserfordernisse

(1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Änderung der Satzung, außer den in Abs. 3 und 4 genannten Beschlüssen,
 - c) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
 - d) die Umwandlung der Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft,
 - e) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Beschlüsse der Vertreterversammlung über
- a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens,
 - b) eine Änderung der § 12 Abs. 2, § 42 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 und 4

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, über die Verschmelzung der Genossenschaft sowie über die Übertragung ihres Vermögens, über ihre Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder über die Auflösung (Abs. 2 Buchstaben d-e) oder Beschlüsse gemäß § 26 Abs. 3 können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter in der Vertreterversammlung anwesend sind. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine weitere Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht

auf die Zahl der anwesenden Vertreter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Wurde eine Mitgliederversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen, können Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung nur gefasst werden, wenn mindestens drei Zehntel aller Mitglieder anwesend und vertreten sind. Beschlüsse über die Abschaffung der Vertreterversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 27 Auskunftsrecht

(1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde;
- c) wenn das Auskunftsverlangen die persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
- d) wenn es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
- e) wenn die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

(3) Wird einem Vertreter eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 28 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vertreterversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen, sie muss durch drei teilbar sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein Angehörige eines Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 32 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.

(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können nach Ausscheiden aus dem Amt nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für drei Jahre gewählt (§ 24 Abs. 5). Ihre Amtszeit endet mit Schluss der Vertreterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Alljährlich scheidet ein Drittel der Mitglieder aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Vertreterversammlung abzurufen und durch Neuwahl zu ersetzen.

(5) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(6) Sinkt die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates unter die Mindestzahl (Abs. 1) oder unter die für die Beschlussfassung notwendige Anzahl (§ 31 Abs. 4), so muss unverzüglich eine Vertreterversammlung einberufen werden, um Ersatzwahlen vorzunehmen.

(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter. Das gilt auch, wenn sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.

§ 29 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.

(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.

(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.

(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 30 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ver-

nünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.

§ 31 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 37. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.

(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Vertreterversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.

(5) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und die Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt.

§ 32 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein.

(2) Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein:

1. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner,
2. Geschwister der in Nr. 1 genannten Personen,
3. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 25 Abs. 2 Buchst. h).

(4) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.

(5) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertra-

ges aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Vertreterversammlung zuständig.

(6) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 33 Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern

(1) Der Aufsichtsrat kann Stellvertreter von Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.

(2) Die Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das stellvertretende Vorstandsmitglied das jeweils geltende individuelle gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Vertreterversammlung widerrufen werden (§ 25 Abs. 2 Buchstabe h).

(3) Der Aufsichtsrat kann Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern bis zur Entscheidung durch die Vertreterversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Vertreterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern ist in der Vertreterversammlung mündlich Gehör zu geben.

(4) Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern nehmen an allen Vorstandssitzungen teil. Die näheren Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Für Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern gelten die Vorschriften der § 20 Abs. 2 und 3, § 32 Abs. 5 und 6, § 34 Abs. 1, 6 und 8, § 35 und § 38 sinngemäß.

§ 34 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.

(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied

oder in Gemeinschaft mit einem Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

(3) Vorstandsmitglieder und Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied, einem Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern oder einem Prokuristen.

(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft auf Grund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern und von allen anwesenden Stellvertretern von Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und die Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem Mitglied des Vorstandes und jedem Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

§ 35 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Still-schweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
- b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 39 ff. der Satzung zu sorgen;
- d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, über die Übertragung und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden;
- e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
- f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

(3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung). Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. § 29 Abs. 3 ist zu beachten.

(4) Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen.

(5) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Sie haben nachzuwei-

sen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

(6) Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Vertreterversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

§ 36 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über

- a) die Grundsätze für die Aufnahme von Genossenschaftsmitgliedern,
- b) Aufstellung des Bauprogramms und seine zeitliche Durchführung,
- c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,
- d) die Vorschläge an die Vertreterversammlung über die Festsetzung der Anzahl der zu übernehmenden weiteren Anteile für Wohnungen und Geschäftsräume,
- e) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,
- f) den Erwerb von Grundstücken und Erbbaurechten, soweit deren Preis 300.000 Euro übersteigt,
- g) die Grundsätze für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,
- h) die Grundsätze, nach denen Namensschuldverschreibungen (Sparbriefe) ausgegeben sowie Spareinlagen angenommen werden können (Sparordnung),
- i) die Grundsätze für Nichtmitliedergeschäfte,
- j) Beteiligungen,
- k) die Erteilung und den Widerruf einer Prokura,
- l) den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Betriebsvereinbarungen,
- m) die Maßnahmen, die auf Grund der Ergebnisse des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffen sind,
- n) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnissrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 40 Abs. 2),
- o) die Vorbereitung aller Vorlagen an die Vertreterversammlung,

- p) die Vorschläge für die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand und Aufsichtsrat angehören, zur Wahl durch die Vertreterversammlung,
- q) die Vorschläge für die Mitglieder des Vorstandes des Vereins Freie Scholle Nachbarschaftshilfe e.V. zur Wahl durch die Mitgliederversammlung des Vereins,
- r) die Ausstattung der „Gemeinschaftsstiftung Freie Scholle“ mit Mitteln der Genossenschaft,
- s) die Berufung von Mitgliedern in das Kuratorium der „Gemeinschaftsstiftung Freie Scholle“,
- t) die Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,
- u) Änderungen der Satzung der „Gemeinschaftsstiftung Freie Scholle“.

§ 37 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig, mindestens viermal jährlich, abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Auf Verlangen des Prüfungsvorstandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates einzuberufen.

(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und die Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.

§ 38 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesell-

schaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

§ 39 Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.

(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.

(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.

VII. Rechnungslegung

§ 40 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.

(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 Handelsgesetzbuch zu entsprechen.

(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates den Vertretern vor der Vertreterversammlung zuzuleiten.

§ 41 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss

(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung mindestens durch Auslegung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Außerdem ist jedem Vertreter ein Abdruck zuzusenden.

(2) Der Vertreterversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung

§ 42 Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.

(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens zehn Prozent des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage mindestens 50 Prozent des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden.

§ 43 Gewinnverwendung

(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnismrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorge-tragen werden.

(2) Der Gewinnanteil soll so bemessen sein, dass die Genossenschaft im Rahmen des Zwecks (§ 2 Abs. 1) ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen kann. Insbesondere ist eine ausreichende Rücklagenbildung sicherzustellen. Die ausgeschüttete Brutto-dividende darf vier Prozent des Geschäftsguthabens nicht überschreiten.

Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Die Gewinnanteile sind zwei Wochen nach der Vertreterversammlung fällig.

(4) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auf das Sparkonto übertragen, welches das Mitglied bei der genossenschaftseigenen Spareinrichtung unterhält. Für Mitglieder, die diese Auszahlungsart nicht in Anspruch nehmen, erfolgt die Auszahlung nach näherer Bestimmung der Genossenschaft. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit abgeholt worden sind.

(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht auf das Sparkonto übertragen oder ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

§ 44 Verlustdeckung

Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Vertreterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach dem vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

§ 45 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in der „Hauszeitung - Das Mitglieder-Magazin“ veröffentlicht. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

§ 46 Prüfung

(1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes zu prüfen.

(2) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.

(3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag der Genossenschaft auch Sonderprüfungen durchführen.

(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden. Im Übrigen sind für die Prüfung die Richtlinien des Spitzenverbandes zu beachten.

(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.

(7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Vertreterversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung und Abwicklung

§ 47 Auflösung

(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst

- a) durch Beschluss der Vertreterversammlung,
- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt,
- d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.

(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

(3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.

(4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist es auf die „Gemeinschaftsstiftung Freie Scholle“ zu übertragen.

Anlage zu § 17 Abs. 2 der Genossenschaftssatzung

Pflichtanteile

(1) Für Wohnungen oder Geschäftsräume
unter 45 m² sind 25 weitere Anteile
zwischen 45,00 und 54,99 m² sind 29 weitere Anteile
zwischen 55,00 und 64,99 m² sind 33 weitere Anteile
zwischen 65,00 und 74,99 m² sind 37 weitere Anteile
zwischen 75,00 und 84,99 m² sind 40 weitere Anteile
mit 85 m² oder mehr sind 42 weitere Anteile
über den 1. Anteil hinaus zu übernehmen.

(2) Abweichend von Abs. 1 hat das Mitglied
für betreute Altenwohnungen und Wohngruppenplätze
42 weitere Geschäftsanteile
über den 1. Anteil hinaus zu übernehmen,
für alle Wohnungen, die nach 1995 fertig gestellt wurden
für 1-Raum-Wohnungen 43 weitere Anteile
für 2-Raum-Wohnungen 52 weitere Anteile
für 3-Raum-Wohnungen 61 weitere Anteile
für 4-Raum-Reihenhäuser
bzw. 4-Raum-Wohnungen 70 weitere Anteile
für Reihenhäuser bzw. Wohnungen
mit mehr als 4 Räumen 79 weitere Anteile
über den 1. Anteil hinaus zu übernehmen.

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Vertreterversammlung am 12. Juli 2021 beschlossen. Sie ist am 30. September 2021 in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Bielefeld eingetragen worden.

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung

§ 1 Wahlvorstand

(1) Verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl ist der Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus

- einem Mitglied des Vorstandes,
- zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- sechs Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Berufung in den Wahlvorstand keinem der beiden oben genannten Organe der Genossenschaft angehören.

(2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beschlussfassung der Vertreterversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet mit der Wahl eines Wahlvorstandes zur Vorbereitung und Durchführung neuer Wahlen durch die Vertreterversammlung. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Ausschließungsbeschluss gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung abgesandt wurde.

(3) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied zu unterzeichnen.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand hat folgende Aufgaben:

1. die Festlegung der Wahlbezirke,
2. die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder in den Wahlbezirken,
3. die Feststellung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter,
4. die Festlegung der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Ersatzvertreter,
5. die Entscheidung über die Form der Wahl,
6. die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen,

7. die Bekanntmachung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gemäß § 6 Abs. 2,
8. die Feststellung, ob alle Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt sind,
9. die Behandlung von Beanstandungen und Einsprüchen,
10. die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 21 Abs. 6 der Satzung.

(2) Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bis zum Tag der Wahl auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

(2) Das Mitglied übt sein Wahlrecht durch Stimmabgabe aus. Die Erteilung einer Stimmvollmacht gemäß § 21 Abs. 5 der Satzung ist zulässig. Die Vollmacht ist mit Namen, Anschrift, Mitgliedsnummer und Unterschrift des Mitgliedes zu versehen. Bevollmächtigte haben am Wahltag glaubwürdig nachzuweisen, dass sie gemäß § 21 Abs. 5 der Satzung Stimmvollmacht für das Mitglied ausüben dürfen.

(3) Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Mitglieder sowie juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter, Personenhandelsgesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter, mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.

§ 4 Wählbarkeit

Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Nicht wählbar ist ein Mitglied, an das der Beschluss über seinen Ausschluss gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung abgesandt worden ist. Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates sind nicht wählbar.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

(1) Der Wahlvorstand beschließt, welche Wahlbezirke gebildet werden. Dabei sind auch die Mitglieder zu berücksichtigen, die nicht mit Wohnraum versorgt sind. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

(2) Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der nach § 3 Abs. 1 bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt und erforderlichenfalls ergänzt.

(3) Die Zahl der für die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter wird festgesetzt nach der Zahl der Mitglieder der Genossenschaft am ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die Wahl stattfindet. Maßgebend ist die von der Genossenschaft geführte Mitgliederliste.

(4) Auf je 50 Mitglieder eines Wahlbezirkes ist ein Vertreter zu wählen. Ergibt sich ein Rest von mehr als 25 Mitgliedern, ist ein weiterer Vertreter zu wählen. In jedem Wahlbezirk sind Ersatzvertreter zu wählen. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzvertreter legt der Wahlvorstand fest.

(5) Die Vertreter bzw. Ersatzvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren gemäß § 21 Abs. 7 der Satzung gewählt.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

(1) Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.

(2) Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl zur Vertreterversammlung betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen.

(3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung in der „Hauszeitung - Das Mitglieder-Magazin“ und durch Aushang in der Geschäftsstelle sowie durch eine schriftliche Wahlbenachrichtigung aller Mitglieder.

§ 7 Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge können von allen wahlberechtigten Mitgliedern gemacht werden. Der Wahlvorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen und die Anschrift des Mitgliedes enthalten. Wahlvorschläge müssen schriftlich an den Wahlvorstand gerichtet werden und die Zustimmung des vorgeschlagenen Mitgliedes enthalten. Der Wahlvorschlag muss bis zu dem vom Wahlvorstand festgelegten Termin in der Geschäftsstelle der Genossenschaft eingegangen sein.

(2) Der Wahlvorstand prüft die von den Mitgliedern eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Die Zahl der gültigen Wahlvorschläge in einem Wahlbezirk soll die Zahl der zu wählenden Vertreter und die vom Wahlvorstand festgelegte Anzahl der zu wählenden Ersatzvertreter übersteigen.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl kann durchgeführt werden in der Form der Stimmabgabe im Wahlraum und der Briefwahl. Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl nur in der einen oder anderen Form durchgeführt wird.

(3) Die Wahl nach gebundenen Listen ist ausgeschlossen.

(4) Der Stimmzettel muss die Namen und Anschriften der für den einzelnen Wahlbezirk aufgestellten Kandidaten enthalten.

(5) Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten an, denen er seine Stimme geben will. Er darf nur höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind.

§ 9 Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Der Stimmzettel ist dem Wähler im Wahlraum zu übergeben. Der Wähler legt seinen Stimmzettel unter Aufsicht eines Mitgliedes des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesend sind. Nachdem diese Wähler ihre

Stimmen abgegeben haben, erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

§ 10 Briefwahl

(1) Jedes Mitglied kann durch Brief wählen, es sei denn, der Wahlvorstand schließt die Briefwahl aus. Der Wahlvorstand gibt den Zeitpunkt bekannt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.

(2) Der Wahlvorstand übermittelt dem Mitglied unaufgefordert

- a) den Wahlschein,
- b) den Stimmzettel seines Wahlbezirks,
- c) einen neutralen Stimmzettelumschlag,
- d) einen Wahlbriefumschlag, der mit dem Wahlbezirk gekennzeichnet und mit der Adresse des Wahlvorstandes versehen ist.

(3) Ist nach Beschluss des Wahlvorstandes neben der Briefwahl auch die Stimmabgabe im Wahlraum möglich, so kann auch die Stimmabgabe im Wahlraum nur mit den gemäß Abs. 2 zugesandten Unterlagen erfolgen.

(4) Hat ein Mitglied die Unterlagen für die Briefwahl nicht erhalten, so hat es sich zur Übermittlung von Ersatzwahlunterlagen rechtzeitig an den Wahlvorstand zu wenden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Bei der Briefwahl ist der vom Mitglied ausgefüllte Stimmzettel in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser mit dem eigenhändig vom Mitglied unterschriebenen Wahlschein in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.

(6) Die Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.

(7) Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe – bezogen auf den Bezirk – in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand entnimmt den Wahlschein dem Wahlbriefumschlag und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste entsprechend. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2

und 5. Der Wahlschein ist bis zum Ablauf der Einspruchsfrist aufzubewahren. Die Wahlbriefumschläge sind zu vernichten. Die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 11 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahl prüft der Wahlvorstand zur Ermittlung des Wahlergebnisses die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmauszählung vor. Jedes Mitglied der Genossenschaft ist berechtigt, der Auszählung beizuwohnen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben worden sind,
- b) die nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmen, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. übermittelt wurde, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten,
- c) die mehr angekreuzte Namen enthalten, als Vertreter zu wählen sind,
- d) aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist,
- e) die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.

(3) Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvorstandes festzustellen.

§ 12 Niederschrift über die Wahl

(1) Über den Ablauf und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 13 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

(1) Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Bezirk - erhalten haben.

(2) Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bezogen auf den Bezirk - erhalten haben.

(3) Bei Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(4) Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung unverzüglich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(5) Fällt ein Vertreter vorzeitig weg durch

a) Niederlegung des Amtes als Vertreter,

b) Ausscheiden aus der Genossenschaft,

c) Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 11 Abs. 3 der Satzung,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 2. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.

§ 14 Feststellung des Wahlvorstandes nach Abschluss der Wahlen

(1) Der Wahlvorstand hat innerhalb von drei Wochen nach Abschluss aller Wahlen festzustellen:

- die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gemäß der Satzung und Wahlordnung,
- das endgültige Wahlergebnis.

Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Festgestellte Verstöße sind in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlvorstand hat die Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in der „Hauszeitung - Das Mitglieder-Magazin“ bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste auszuhändigen; hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

(3) Beanstandungen und Einsprüche sind unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der „Hauszeitung - Das Mitglieder-Magazin“ schriftlich an den Wahlvorstand zu richten.

(4) Beanstandungen und Einsprüche von Mitgliedern sind vom Wahlvorstand unverzüglich zu behandeln. Die Entscheidung des Wahlvorstandes ist dem Wahlberechtigten, der die Beanstandung erhoben hat, unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 15 Berufung

(1) Gegen die Entscheidung über eine Beanstandung, einen Einspruch oder die Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter durch den Wahlvorstand ist die Berufung zulässig. Sie muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Entscheidung des Wahlvorstandes oder nach Bekanntgabe der Namen der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen haben, schriftlich beim Vorstand der Genossenschaft mit Begründung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die dem Wahlvorstand angehören, haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

(2) Wird einer Beanstandung oder einer Berufung stattgegeben und die Wahl für den Wahlbezirk für ungültig erklärt, so findet in diesem Wahlbezirk eine Wiederholung der Wahl statt. In der Entscheidung über die Beanstandung oder die Berufung ist zu bestimmen, in welchem Umfang das Wahlverfahren erneut durchzuführen ist.

Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde durch die außerordentliche Vertreterversammlung am 12. Juli 2021 beschlossen.

**Baugenossenschaft
Freie Scholle eG**

Jöllenbecker Straße 123
33613 Bielefeld
Tel. 0521 9888-0
baugenossenschaft@freie-scholle.de

freie-scholle.de